

BStGer BB.2005.99 vom 16. November 2005

Bundesstrafgericht, 2005-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2005.99

FR: TPF BB.2005.99 du 16 novembre 2005

IT: TPF BB.2005.99 del 16 novembre 2005

Regeste

Beschwerde gegen Hausdurchsuchung und Beschlagnahme (Art. 65 und 67 ff. i.V.m. Art. 105bis Abs. 2 BStP)

Erwägungen

E. 1.1

Wer das Bundesstrafgericht anruft, hat nach Anordnung des Präsidenten die mutmasslichen Gerichtskosten sicherzustellen (Art. 245 BStP i.V.m. Art. 150 Abs. 1 OG). Bei fruchtlosem Ablauf der für die Sicherstellung gesetzten Frist wird auf die Rechtsvorkehr nicht eingetreten (Art. 150 Abs. 4 OG). Wird innert angesetzter Frist weder der Kostenvorschuss einbezahlt noch ein Gesuch um Fristerstreckung oder um Befreiung von der Bezahlung der Gerichtskosten eingereicht, so wird auf die Beschwerde in Anwendung der zitierten Bestimmungen androhungsgemäss nicht eingetreten

- 4 -

(Entscheide des Bundesstrafgerichts BK_B 112/04 vom 7. September 2004, BV.2005.14 vom 17. Mai 2005, BB.2005.44 vom 25. August 2005).

E. 1.2

Obwohl separate Aufforderungen an die Beschwerdeführerin und die E. AG bzw. an deren gemeinsamen Rechtsvertreter mit je einem Einzahlungsschein unter Angabe der betreffenden Verfahrensnummer ergingen, wurde innert der bis 15. September 2005 erstreckten Frist bzw. bis heute nur ein einziger Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- geleistet. Im Fristerstreckungsgesuch führte der Rechtsvertreter aus, dass dem Ferien halber abwesenden F. – als Liquidator der Beschwerdeführerin und Geschäftsführer der E. AG – die Vollmachten beider Gesellschaften vorzulegen seien; dieser gebe „auch die Anweisung, welche Zahlungen geleistet“ werden würden. Nachdem zur Leistung des Kostenvorschusses der Einzahlungsschein für das die E. AG betreffende Verfahren BB.2005.100 (act. 9, Rubrik Zahlungszweck) verwendet wurde, erteilte F. nach seiner Rückkehr aus den Ferien dem Rechtsvertreter der Gesellschaften offenbar den Auftrag, nur eine Zahlung zu leisten, nämlich jene für die E. AG. Auch wenn das Begleichschreiben vom 15. September 2005, mit welchem der Rechtsvertreter eine Kopie des Einzahlungsbelegs einreichte, mit der Geschäftsnummer BB.2005.99 und den Firmen beider Gesellschaften übertitelt ist (act. 8), ändert dies nichts daran, dass der Kostenvorschuss für das Verfahren BB.2005.100 und damit im Namen der E. AG bezahlt wurde. Aus der gemeinsamen Beschwerdebeurteilung ergibt sich im Übrigen, dass sich die Beschwerde offensichtlich in erster Linie gegen die Durchsuchung von deren Geschäftsräume richtet (act. 1 S. 9 ; vgl. Antrag Ziffer 1).

E. 1.3

Auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin ist somit mangels Leistung des verlangten Kostenvorschusses androhungsgemäss nicht einzutreten.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG i.V.m. Art. 245 BStP). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'000.-- festzusetzen (Art. 3 Reglement über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht vom 11. Februar 2004, SR 173.711.32).

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.